

1. Lehrpersonen / Vertragskategorien

An der MST unterrichten

- Lehrpersonen
- Stellvertretungen

2. Pensum

Der Umfang des Pensums wird semesterweise durch die Schulleitung in Absprache mit der Lehrperson festgelegt. Ist der definitive Stundenplan durch die Schulleitung genehmigt, bildet er die Grundlage für das Gehalt im laufenden Semester.

Erfolgt ein bewilligter Austritt oder ein Wegzug von Schüler:innen während des Semesters, so besteht Anspruch auf Lohn, wobei die Lehrperson im Rahmen des frei gewordenen Pensums zu Tätigkeiten im Rahmen der Kompensationsliste verpflichtet wird, wie z.B. Mithilfe bei der Organisation von Konzerten usw.

3. Anstellung / Vertragsdauer / Kündigung

3.1 Lehrpersonen

Die Anstellung erfolgt auf eine unbestimmte Dauer.

Der Vertrag kann beiderseits mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jeweils auf Semesterende gekündigt werden.

3.2 Stellvertretung

Die Anstellung erfolgt durch die Schulleitung auf eine bestimmte Dauer.

3.3 Allgemeine Bestimmungen

Bei gegenseitigem Einverständnis können auch andere Fristen vereinbart werden.

Kündigungen und Vereinbarungen müssen schriftlich erfolgen.

Aus wichtigen Gründen kann das Arbeitsverhältnis von beiden Seiten mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.

4. Pensionierung

Die Lehrperson tritt auf Ende des Schuljahres in den Ruhestand, in dem sie das pensionsberechtigte Alter erreicht.

5. Auftrag

Die Lehrperson orientiert sich am Berufsprofil "Musikpädagog:in VMS".

6. Unterrichtsorganisation

6.1 Unterrichtsorte

Die Unterrichtsorte werden in Absprache zwischen Eltern und Lehrperson festgelegt.

6.2 Ferienregelung

Für die Lehrperson der MST gilt der Ferienplan des jeweiligen Unterrichtsortes. Ausnahmen können durch die Schulleitung bewilligt werden.

6.3 Schülerzuteilung

Die Schulleitung entscheidet über die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler.

Zuteilungswünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Die Schulleitung ist ebenfalls zuständig für Lehrerwechsel.

6.4 Pensenzuteilung

Das Unterrichtspensum für das folgende Semester wird der Lehrperson nach Möglichkeit bis Mitte Juni bzw. Ende Dezember mitgeteilt.

6.5 Schulraumzuteilung

Die Organisation der Unterrichtsräume erfolgt in einer Absprache der Lehrperson und der Ansprechperson der jeweiligen Schulgemeinde. Die Zuteilung der Unterrichtszimmer erfolgt in der ersten Woche des Schuljahres.

6.6 Stundenplan / Pausen

Die Lehrperson erstellt in der ersten Woche des Semesters den Stundenplan und sendet ihn bis spätestens am Dienstag der zweiten Woche an das Sekretariat der MST. Der Stundenplan für den Grundkurs muss spätestens in der 4. Schulwoche eingereicht werden.

Wenn die definitive Einteilung noch nicht möglich ist, muss ein provisorischer Stundenplan eingereicht werden, da sonst keine Lohnzahlung erfolgen kann.

Der eingereichte Stundenplan ist verbindlich. Spätere notwendige Änderungen sind sofort dem Sekretariat zu melden. Die Lehrperson muss den Unterricht pünktlich beginnen und die Unterrichtszeiten gemäss Stundenplan einhalten.

Die Lehrperson ist verpflichtet, im Interesse einer einwandfreien Unterrichtserteilung spätestens nach 4 Stunden Unterricht eine Pause von 15 bis 20 Minuten einzuschalten.

Zwischenverpflegungen sind in den Pausen einzunehmen.

6.7 Einteilungswoche

In der ersten Woche des Schuljahres findet für Schüler:innen der Volksschulstufe und für Jugendliche kein Unterricht statt, der Lohn wird aber voll ausbezahlt.

6.8 Semesterdaten

1. Semester: 1. August bis 31. Januar

2. Semester: 1. Februar bis 31. Juli

6.9 Unterrichtsbesuche

Die Eltern können jederzeit die Unterrichtslektionen ihrer Kinder besuchen.

6.10 Absenzenkontrolle

Jede Lehrperson führt eine genaue Absenzenkontrolle auf dem offiziellen Formular. Dieses muss am letzten Unterrichtstag des Semesters dem Sekretariat zugestellt werden.

Ab drei aufeinander folgenden Absenzen von Schüler:innen muss die Lehrperson die Schulleitung informieren.

6.11 Unterrichtsausfälle

An offiziellen Schulfreitagen in der Schulgemeinde und bei Schulanlässen, die in die Unterrichtszeit fallen, fällt der Musikunterricht aus. Die Lehrperson kann solche Ausfälle nachholen.

Jeder Unterrichtsausfall, der von der Lehrperson verursacht ist, erfordert die rechtzeitige Information der Schülerinnen und Schüler bzw. ihrer Eltern sowie der Schulleitung.

Vorhersehbare Ausfälle müssen der Schulleitung frühzeitig gemeldet werden, damit eine allfällige Stellvertretung organisiert werden kann.

6.12 Kompensation ausgefallener Lektionen

Für bestimmte besondere Ereignisse besteht Anspruch auf bezahlten Urlaub.

Der Mitarbeiter kann als bezahlten Urlaub beziehen:

- a) bei Verheiratung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters oder bei Eintragung der Partnerschaft zwei Tage;
- b) bei Hochzeit oder bei Eintragung der Partnerschaft von Kindern und Geschwistern einen Tag;
- c) bei plötzlicher Erkrankung eines Mitglieds des Haushalts oder eines nahen Angehörigen, wenn es an der notwendigen Betreuung fehlt, bis drei Tage je Ereignis;
- d) beim Tod:
 - von Ehe- oder Lebenspartner sowie von eingetragendem Partner drei Tage;
 - von Kindern und Eltern drei Tage;
 - von Geschwistern zwei Tage;
 - von Grosseltern, Schwiegereltern und Enkelkindern einen Tag;
- f) bei Wohnungswechsel einen Tag innerhalb von 5 Tagen

Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber kann die Dauer in Ausnahmefällen verlängern.

Gewährung desurlaubes bei Teilzeitbeschäftigung

Tage müssen bezogen werden an Tagen, die mit dem Ereignis direkt zusammenhängen. Diese freien Tage werden zweckgebunden und unabhängig vom Pensum gewährt; d.h. es besteht kein Anrecht auf Vor- oder Nachbezug.

6.13 Urlaub

Es ist möglich, unbezahlten Urlaub zu beziehen. Entsprechende Gesuche sind rechtzeitig an die Schulleitung zu richten, damit die Schulkommission entscheiden kann und die Regelung der Stellvertretung möglich ist.

6.14 Mutterschaftsurlaub

Der Mutterschaftsurlaub beträgt 16 Wochen, wovon mindestens 8 Wochen nach dem Geburtstermin liegen müssen.

Bei der Dienstaussetzung wegen Geburt wird das Gehalt während 16 Wochen ausbezahlt, wenn das Dienstverhältnis nach der Geburt wenigstens für ein Semester fortgesetzt wird und gesamthaft wenigstens 18 Monate gedauert hat.

Wird das Dienstverhältnis im Hinblick auf die bevorstehende Geburt beendet oder sind die Bedingungen nach Abs. 2 dieser Bestimmung nicht erfüllt, so wird das Gehalt ausgerichtet

- a) während acht Wochen, wenn das Dienstverhältnis gesamthaft wenigstens 18 Monate gedauert hat
- b) während vier Wochen, wenn das Dienstverhältnis gesamthaft wenigstens neun Monate gedauert hat
- c) während zwei Wochen, wenn das Dienstverhältnis gesamthaft wenigstens sechs Monate gedauert hat.

6.15 Vaterschaftsurlaub

Alle erwerbstätigen Väter erhalten das Recht auf einen zweiwöchigen Vaterschaftsurlaub, also auf zehn freie Arbeitstage. Sie können diesen Urlaub innerhalb von sechs Monaten nach Geburt des Kindes beziehen, am Stück oder verteilt auf einzelne Tage. Den Arbeitgebern ist es verboten, im Gegenzug die Ferien zu kürzen.

6.16 Kontakt mit den Lehrpersonen der Volksschule

Die Musiklehrperson geniesst Gastrecht in Räumen, die hauptsächlich von der Volksschule benützt werden. Kontakt und eine gute Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen der Volksschule sowie dem Hauswartpersonal erleichtern die Arbeit der Musiklehrpersonen.

6.17 Elternkontakt

Die Lehrperson spricht den Stundenplan frühzeitig mit ihren Schülerinnen und Schülern und gegebenenfalls auch mit deren Eltern ab.

Zeigen sich bei einer Schülerin oder einem Schüler anhaltende Motivations- oder Lernprobleme, ist die Lehrperson gehalten, mit den Eltern Kontakt aufzunehmen, damit rechtzeitig sinnvolle Massnahmen ergriffen werden können. Für solche Gespräche muss die Lehrperson auch ausserhalb der Unterrichtszeit zur Verfügung stehen. In schwierigen Fällen ist auch die Schulleitung zu informieren. Diese bemüht sich, im Konfliktfall um eine für alle Beteiligten akzeptable Lösung.

Die Schulleitung bestimmt in der ersten Hälfte des 2. Semesters zwei öffentliche Besuchswochen zur Förderung des Kontaktes zwischen Eltern und Lehrperson.

6.18 Vorspielstunde

Jede Lehrperson führt mindestens einmal im Jahr eine Vortragsübung, Klassenstunde oder Vorspielstunde usw. durch. Die Schulleitung muss rechtzeitig über Ort und Zeit der Durchführung informiert werden.

6.19 Regionale Schülerkonzerte

Die MST organisiert regelmässig regionale Schülerkonzerte. Die Schulleitung erwartet die aktive Mitarbeit der Lehrperson und fortgeschrittener Schülerinnen und Schüler. Die Lehrperson dieser Schülerinnen und Schüler muss beim Konzert anwesend sein.

6.20 Ensembles

Die Schulleitung begrüsst es, wenn die Lehrpersonen das Zusammenspiel unter den Instrumentalschülern fördern.

7. Orientierung der Lehrpersonen

Die Schulleitung bedient die Lehrpersonen regelmässig mit einem Informationsschreiben.

8. Weiterbildung

Für Kurse/Weiterbildungen ausserhalb der MST wird auf ein entsprechendes Gesuch hin ein Beitrag an die Kurskosten geleistet. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach dem Unterrichtspensum.

9. Privatunterricht

Wenn für Privatunterricht die Benützung der Infrastruktur der MST bzw. der Ortsschulgemeinde gewünscht wird, muss vorher die Zustimmung der Schulleitung eingeholt werden.

10. Meldepflicht

Änderungen der Wohnadresse, des Zivilstandes und anderer Daten, die im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis wichtig sind, müssen dem Sekretariat mitgeteilt werden.

11. Disziplinarrecht

Das Disziplinarrecht entspricht sinngemäss den Artikeln 81 bis 85 des Volksschulgesetzes.

12. Anliegen der Lehrpersonen

Die Lehrperson bringt ihre Anliegen bei der Schulleitung am Mitarbeitergespräch oder bei Bedarf an.

13. Rekursinstanz / Rechtsmittelbelehrung

Gegen einen Entscheid der Schulleitung kann innerhalb von 14 Tagen beim Verwaltungsrat schriftlich Rekurs eingelegt werden. Dieser entscheidet abschliessend.

14. Allgemeine Bestimmungen

Der Verwaltungsrat behält sich vor, diese Allgemeinen Vertrags- und Anstellungsbedingungen veränderten Bedürfnissen anzupassen.

Reglemente und Weisungen der Musikschule werden regelmässig von Schulleitung und Verwaltungsrat überprüft und an allfällige Gesetzesänderungen angepasst.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Einzelarbeitsvertrages gemäss OR.

15. Schlussbestimmungen

Diese Allgemeinen Vertrags- und Anstellungsbedingungen ersetzen jene vom 17. Januar 2000 und treten nach der Genehmigung durch den Verwaltungsrat auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

Sie sind ein integrierender Bestandteil des Arbeitsvertrages und gelten mit dessen Unterzeichnung als akzeptiert.

Wattwil, 9. November 2022

Der Präsident



Martin Bleiker

Schulleitung



Peter Haag



Simone Erasmì